

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 31. Oktober 2012
GZ 302.410/001-2B1/12

Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 10. Oktober 2012, GZ BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012, übermittelten Entwurf eines Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2012 und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden umfangreichen Entwurf der Bestimmungen vor allem im Bereich des ABGB sollen

- das Kindschaftsrecht neu geregelt,
- die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern weitgehend beseitigt,
- die Anlegung von Mündelgeld überarbeitet,
- die neuen Instrumente der Familiengerichtshilfe und des Besuchsmittlers gesetzlich verankert und
- Doppelnamen für Kinder und ganze Familien ermöglicht werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen enthalten die Erläuterungen zusammengefasst lediglich folgende Angaben:

- Die geplanten neuen Antragsrechte im Bereich des Obsorgerechts führen zu einem zusätzlichen Personalbedarf, der nicht quantifiziert wird.
- Die dem Bund im Rahmen der Verfahrenshilfe entstehenden Kosten für das Instrument des „Besuchsmittlers“ werden auf rd. 100.000 EUR jährlich geschätzt.

- Zusätzliche, durch die neue „Familiengerichtshilfe“ anfallende Kosten werden erst im Rahmen der Erprobung dieses Instrumentes im Zuge eines Modellprojektes ermittelt.
- Die vorgeschlagenen Änderungen in den Bereichen Mündelgeldanlage werden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Die Erläuterungen sind in Bezug auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen wenig konkret: Teilweise beziffern sie die finanziellen Auswirkungen einzelner Maßnahmen nicht, teilweise verweisen sie auf noch nicht abgeschlossene Erhebungen, teilweise nennen sie Beträge, deren Ermittlung aufgrund des Fehlens eines Mengengerüsts nicht nachvollziehbar ist.

Aus der Sicht des Rechnungshofes entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. Zum Fehlen eines Mengengerüsts verweist der Rechnungshof zudem auf Pkt. 1.4.1 der erwähnten Richtlinien, demzufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (. . .) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.“*

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

